

*Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.*

## Zu BASS 11-02

# **Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Sofortausstattungsprogramm) an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 21.07.2020 - 411

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

2.1 Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs. Die Bedingungen zur Förderung von mobilen Endgeräten mit den Mitteln des DigitalPakt Schule nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2019 finden insoweit keine Anwendung.

2.2 Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote. Förderfähig sind benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software.

## **3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegesschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1.1 Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Schülerinnen und Schülern mit Bedarf zur entgeltlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Die Zuwendungsempfänger entscheiden über die bedarfsgerechte Verteilung in den Schulen.

4.1.2 Anschaffung und Nutzung benötigter technischer Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, Software und notwendige Schulungen, um die zu schaffenden Online-Angebote möglichst als Offene Lernangebote verfügbar zu machen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmege-

nehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben

- für die Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

- für benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich zu einer Hälfte aus den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger, die mit dem Kreissozialindex des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewichtet wurden, in dem sich die einzelnen Schulen des Schulträgers befinden. Zur anderen Hälfte wurden die Mittel nach Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt. Der auf die Kreise, Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträger entfallende Anteil wurde innerhalb dieser Gruppe zu einem Viertel nach den erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2019 sowie zu drei Viertel nach den Schülerzahlen verteilt. Die Bewilligungsbehörden können auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Schülerzahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

5.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die angeschafften mobilen Endgeräte und technischen Werkzeuge vier Jahre.

6.2 Es wird sichergestellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können. Eine Zustimmung der Nutzer zu den Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls sicherzustellen.

6.3 Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte werden soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar gemacht.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **7 Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3. Die Bezirksregierung Detmold ist die benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

#### 7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel ist § 7 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu beachten.

#### 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß den §§ 2 und 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verwendet wurden, werden in voller Höhe an die benannte Stelle ohne Zinsaufschlag zurückgezahlt.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - IC2-0044-1.1.7 - ist zu beachten.

### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Kreis Gütersloh	632.121,56 €
Kreis Herford	537.361,90 €
Kreis Höxter	217.525,31 €
Kreis Minden-Lübbecke	562.119,88 €
Kreis Paderborn	564.184,37 €
Märkischer Kreis	766.469,48 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	458.588,48 €
Hochsauerlandkreis	572.489,81 €
Kreis Olpe	214.418,72 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	533.285,85 €
Kreis Soest	505.024,96 €
Kreis Unna	610.530,15 €
Kreis Recklinghausen	1.093.800,55 €
Stadt Neuss	848.904,31 €
Stadt Bocholt	398.762,14 €
Stadt Gladbeck	634.139,14 €
Stadt Recklinghausen	912.605,99 €
Stadt Castrop-Rauxel	532.365,78 €
Stadt Iserlohn	618.174,56 €
Stadt Lünen	622.907,74 €
Stadt Witten	625.540,30 €
Stadt Offen	70.295,07 €
Stadt Werther	18.341,92 €
Gemeinde Stemmweide	46.110,34 €
Gemeinde Hüllhorst	97.424,75 €
Stadt Porta Westfalica	185.305,42 €
Gemeinde Eslohe	63.704,51 €
Stadt Meschede	139.323,31 €
Stadt Dinslaken	405.461,51 €
Stadt Voerde	173.645,33 €
Gemeinde Schermbeck	83.598,13 €
Gemeinde Hünxe	74.947,11 €
Stadt Haan	150.147,88 €
Stadt Heiligenhaus	198.576,36 €
Stadt Hilden	177.140,14 €
Stadt Mettmann	204.593,08 €
Stadt Ratingen	424.061,08 €
Stadt Velbert	462.353,58 €
Stadt Wülfrath	103.004,06 €
Stadt Erkrath	235.445,38 €
Stadt Geldern	204.040,89 €
Gemeinde Issum	20.371,74 €
Gemeinde Kerken	21.714,17 €
Stadt Kevelaer	150.798,96 €
Stadt Straelen	55.068,36 €
Gemeinde Wachtendonk	12.973,81 €
Gemeinde Weeze	23.440,62 €
Stadt Grevenbroich	366.996,48 €
Stadt Kaarst	242.269,16 €
Gemeinde Jüchen	126.208,47 €
Stadt Dormagen	353.024,42 €
Stadt Meerbusch	277.523,04 €

Verteilung

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

„Sofortausstattungsprogramm“

(Stand: 26.06.2020)

Schulträgername	Schulträgerbudget
Stadt Düsseldorf	4.925.791,52 €
Stadt Duisburg	5.323.481,99 €
Stadt Essen	5.499.911,81 €
Stadt Krefeld	2.185.987,88 €
Stadt Leverkusen	1.380.003,34 €
Stadt Mönchengladbach	2.581.458,39 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	1.406.139,74 €
Stadt Oberhausen	1.926.362,51 €
Stadt Remscheid	1.102.052,67 €
Stadt Solingen	1.352.274,91 €
Stadt Wuppertal	3.385.994,82 €
Stadt Bonn	2.750.099,22 €
Stadt Köln	9.065.339,12 €
Stadt Aachen	1.358.817,79 €
Stadt Bottrop	940.713,24 €
Stadt Gelsenkirchen	3.192.451,09 €
Stadt Münster	2.287.903,83 €
Stadt Bielefeld	3.244.834,48 €
Stadt Bochum	3.102.552,69 €
Stadt Dortmund	6.090.886,83 €
Stadt Hagen	2.201.768,69 €
Stadt Hamm	1.697.626,15 €
Stadt Herne	1.557.371,60 €
Kreis Mettmann	510.414,13 €
Rhein-Kreis Neuss	521.956,84 €
Kreis Viersen	405.279,05 €
Kreis Kleve	485.062,41 €
Kreis Wesel	716.144,83 €
Rhein-Erft-Kreis	516.516,24 €
Kreis Euskirchen	258.806,14 €
Oberbergischer Kreis	498.756,07 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	115.953,41 €
Rhein-Sieg-Kreis	731.690,75 €
Städteregion Aachen	1.128.527,53 €
Kreis Düren	353.837,84 €
Kreis Heinsberg	443.204,40 €
Kreis Borken	735.339,22 €
Kreis Coesfeld	354.566,85 €
Kreis Steinfurt	786.483,53 €
Kreis Warendorf	394.803,24 €
Kreis Lippe	652.295,60 €

Stadt Korschenbroich	144.713,15 €
Gemeinde Rommerskirchen	24.639,51 €
Gemeinde Brüggen	72.969,63 €
Gemeinde Grefrath	50.686,73 €
Stadt Kempen	172.035,84 €
Stadt Nettetal	211.049,01 €
Gemeinde Schwalmatal	142.205,71 €
Stadt Tönisvorst	140.242,03 €
Stadt Viersen	407.038,62 €
Stadt Willich	215.392,94 €
Gemeinde Bedburg-Hau	31.259,50 €
Stadt Goch	146.690,80 €
Stadt Kalkar	81.507,57 €
Stadt Kleve	335.417,21 €
Gemeinde Kranenburg	24.656,61 €
Gemeinde Uedem	14.698,47 €
Stadt Kamp-Lintfort	246.123,11 €
Stadt Moers	651.998,66 €
Stadt Rheinberg	150.678,11 €
Stadt Xanten	88.462,37 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	141.999,42 €
Gemeinde Alpen	38.517,31 €
Gemeinde Sonsbeck	15.586,13 €
Gemeinde Rheurdt	11.060,25 €
Stadt Emmerich am Rhein	145.382,69 €
Stadt Isselburg	28.159,38 €
Stadt Rees	135.147,33 €
Stadt Wesel	372.684,12 €
Stadt Hamminkeln	105.775,62 €
Stadt Burscheid	39.547,86 €
<b>Stadt Hückeswagen</b>	<b>77.598,78 €</b>
Stadt Langenfeld	260.666,48 €
Stadt Leichlingen	138.411,42 €
Stadt Monheim am Rhein	278.291,82 €
Stadt Radevormwald	101.701,74 €
Stadt Wermelskirchen	150.634,86 €
Stadt Bedburg	132.069,74 €
Stadt Bergheim	403.774,82 €
Stadt Elsdorf	86.342,30 €
Stadt Kerpen	399.936,96 €
Stadt Erftstadt	249.737,66 €
Stadt Euskirchen	287.136,33 €
Stadt Bad Münstereifel	102.399,77 €
Gemeinde Weilerswist	96.602,59 €
Stadt Zülpich	120.136,81 €
Gemeinde Blankenheim	20.805,85 €
Gemeinde Dahlem	12.982,95 €
Gemeinde Hellenthal	20.551,02 €
Gemeinde Kall	22.980,72 €
Stadt Mechernich	139.616,41 €
Gemeinde Nettersheim	14.715,46 €
Stadt Schleiden	75.774,24 €